

Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom
26. September 2021

Volksinitiative „Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene“

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilung zur kantonalen Volksabstimmung vom
26. September 2021

Kurzinformation

Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene»

Was will die Initiative?

Die Initiative in Form einer ausgearbeiteten Vorlage will Artikel 25 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) mit einem neuen Absatz 4 ergänzen:

Artikel 25 Absatz 4 KV (neu)

⁴ Einwohnergemeinden können Personen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten gewähren. Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob sie das Stimm- sowie das aktive und das passive Wahlrecht oder nur Teile davon gewähren.

Die Volksinitiative verlangt, dass die Einwohnergemeinden die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu entscheiden, ob auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene erhalten sollen. Eine Einwohnergemeinde könnte gestützt auf diese Verfassungsbestimmung ihre Gemeindeordnung anpassen und darin festlegen, ob Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zukünftig an Abstimmungen und Wahlen und an Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde mitbestimmen dürften (aktives Wahlrecht) sowie ob diese auch in kommunale Ämter gewählt werden dürften (passives Wahlrecht). Wenn eine Einwohnergemeinde das eine oder beides möchte, müsste dies mit einer Änderung der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Einführung würde den heutigen Grundsatz, wonach Bürgerrecht und politische Rechte miteinander verknüpft sind, auf Gemeindestufe durchbrechen. Auf kantonaler und eidgenössischer Stufe wären niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer unabhängig davon, ob die Volksinitiative angenommen oder abgelehnt wird, weiterhin nicht stimm- und wahlberechtigt.

Der Kantonsrat empfiehlt die Volksinitiative mit 55 Nein zu 37 Ja bei einer Enthaltung abzulehnen.

Die Mehrheit im Kantonsrat empfiehlt die Volksinitiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- Wer sich politisch engagieren und Verantwortung übernehmen will, hat die Möglichkeit, dies über die Einbürgerung zu erreichen. Dabei ist eine gewisse Sprachkompetenz Voraussetzung.
- Einbürgerungsverfahren sind heutzutage relativ einfach und kostengünstig möglich und stellen einen grösseren Schritt zur politischen Integration dar.
- Die Annahme dieser Initiative würde ein falsches Zeichen setzen. Das Mitbestimmen in unserer Gesellschaft soll nicht am Anfang, sondern am Schluss des Integrationsprozesses stehen.
- Unterschiedliche Regelungen in den Gemeinden führen kantonsweit zu einer unübersichtlichen Situation sowie zu einer Ungleichbehandlung der niedergelassenen Personen. Das kann auf Unverständnis stossen.

Die Minderheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen die Volksinitiative aus folgenden Gründen zur Annahme:

- Die fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer stärkt die Gemeindeautonomie.

- Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer könnten in die politische Verantwortung integriert werden. Viele Einwohnergemeinden haben Mühe damit, ihre Ämter zu besetzen. Es liegt im gesellschaftlichen Interesse, das vorhandene Potential an gut ausgebildeten und motivierten Menschen im Milizsystem zu nutzen. So wäre es beispielsweise möglich, dass niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer ihr Fachwissen auch auf politischer Ebene einbringen könnten.
- Die gesellschaftliche Anerkennung der integrierten niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern könnte mit der Einführung des Ausländerstimmrechts gestärkt werden.
- Eine breitere Abstützung der politischen Entscheide wäre begrüssenswert.

Die Vorlage im Detail

Ziel der Volksinitiative

Die Initiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» will die Einwohnergemeinden entscheiden lassen, ob und welche politischen Rechte sie den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten einräumen wollen. Die Einwohnergemeinden sollen damit im Bereich des Ausländerstimmrechts einen Handlungsspielraum erhalten.

Mit der Aufnahme von Art. 25 Absatz 4 in die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) ändert sich für die Einwohnergemeinden vorerst nichts. Jede Einwohnergemeinde, welche davon Gebrauch machen möchte, müsste ihre Gemeindeordnung aktiv anpassen und darin die Einzelheiten individuell regeln. Die Verfassungsbestimmung enthält keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Stimmrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer. Die Einwohnergemeinden wären also frei, ob und in welcher Form sie das Stimmrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einführen wollen. Sie könnten Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung auf Stufe Gemeinde das aktive und das passive Wahlrecht einräumen oder nur Teile davon.

Das aktive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet insbesondere das Recht, an kommunalen Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen, auf Gemeindeebene zu wählen sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Das passive Wahlrecht, die sogenannte Wählbarkeit, beinhaltet das Recht, in kommunale Ämter, also zum Beispiel als Gemeinderat, als Mitglieder von Kommissionen oder als Beamte, gewählt zu werden.

Ausgestaltung der politische Rechte

Auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene stehen die politischen Rechte allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Davon ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. In den Einwohnergemeinden stimmberechtigt und wählbar sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind, also Schweizerinnen und Schweizer, die ihre Schriften hinterlegt haben. Dies sind aktuell in den 107 Einwohnergemeinden rund 178'000 Personen. Die rund 36'000 im Kanton Solothurn niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer über 18 Jahre sind in den Einwohnergemeinden nicht stimm- und wahlberechtigt.

1992 wurde im Kanton Solothurn das freiwillige Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer bei den Kirchgemeinden eingeführt. Rund 4/5 der Kirchgemeinden haben von der Möglichkeit, den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren, Gebrauch gemacht.

Kommunales Ausländerstimmrecht in anderen Kantonen

Schweizweit haben bisher acht Kantone ein Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt und Graubünden kennen ein fakultatives Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer, wie dies die Volksinitiative verlangt. Bisher haben in diesen drei Kantonen nur wenige Gemeinden von der Möglichkeit der Einführung Gebrauch gemacht. Ein obligatorisches Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kommunalen Angelegenheiten haben bisher die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt eingeführt. Der Kanton Genf erlaubt das Stimm- und das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht. Die anderen vier Kantone haben auf Gemeindeebene sowohl das aktive wie auch das passive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Die beiden Kantone Neuenburg und Jura gewähren Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft auch auf kantonaler Ebene das aktive Stimm- und Wahlrecht, dies jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.

Die Voraussetzungen und Arten des Stimm- und Wahlrechts unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In den meisten Fällen sind eine bestimmte Aufenthaltsdauer und/oder eine Niederlassungsbewilligung Bedingung.

Argumente der Mehrheit des Kantonsrates

Die Mehrheit im Kantonsrat empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung insbesondere mit der Begründung, dass dem Mitspracherecht grundsätzlich die Einbürgerung vorangehen soll. Es ist fraglich, warum jemand mitreden, sich jedoch nicht einbürgern lassen will. Wer sich politisch engagieren und Verantwortung übernehmen will, hat die Möglichkeit, dies über die Einbürgerung zu erreichen, wofür auch eine gewisse Sprachkompetenz Voraussetzung ist. Einbürgerungsverfahren sind heutzutage relativ einfach und kostengünstig möglich und stellen einen viel grösseren Schritt zur politischen Integration dar. Eine Einbürgerung stellt zudem sicher, dass jemand mindestens eine unserer Landessprachen beherrscht, unsere Bräuche und Gesetze kennt und sich auch daranhalten will. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht nur ein Recht, sondern bringt auch gewisse Pflichten mit sich, die man zuerst zu erfüllen hat. So soll das Stimm- und Wahlrecht quasi die Krönung einer gelungenen Integration darstellen. Mit der Annahme der Initiative würde die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes beinahe zu einem Verwaltungsakt und den Betroffenen einfach per Post zugestellt. Da das Abstimmen und Wählen das Ziel vieler einbürgerungswilliger Personen ist, würde damit die Einbürgerung an sich bedeutungslos. Das wäre sehr schade. Unterschiedliche Regelungen in den Einwohnergemeinden würden zudem zu einer unübersichtlichen Situation sowie zu einer Ungleichbehandlung der im Kanton Solothurn niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Argumente der Minderheit des Kantonsrates sowie des Regierungsrates

Die fakultative Einführung des Stimm- und Wahlrechts für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer stärkt die Gemeindeautonomie. In vielen Gemeinden ist eine beachtliche Anzahl niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer in die Gesellschaft integriert. Die gesellschaftliche Anerkennung dieser Personen könnte mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene gestärkt und politische Entscheide breiter abgestützt werden. Zudem würde eine Einführung den Einwohnergemeinden die Chance bieten, niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer mit in die politische Verantwortung zu integrieren. Das vorhandene Potential an gut ausgebildeten und motivierten Menschen im Milizsystem könnte so im gesellschaftlichen Interesse genutzt werden.

Argumente des Initiativkomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst:

[...]

Die Mehrheit des Kantonsrats empfiehlt Ihnen ein NEIN zur Volksinitiative.

Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:

Kantonsratsbeschluss vom 3. November 2020 (KRB Nr. VI 0038/2020)

Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. März 2020 (RRB Nr. 2020/337), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» wird zur Ablehnung empfohlen.
2. Sie wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Darüber stimmen Sie ab:

Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)⁴⁾ vom 8. Juni 1986:

Art. 25 Abs. 4 (neu):

¹⁾ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

²⁾ Es wird am Wohnsitz ausgeübt.

³⁾ Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

⁴⁾ **Die Einwohnergemeinden können Personen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten gewähren. Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob sie das Stimm- sowie das aktive und das passive Wahlrecht oder nur Teile davon gewähren.**

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 121.1.

⁴⁾ BGS 111.1.